

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 1160.10/11-I.2/85

Entwurf eines Allgemeinen
 Universitätsstudiengesetzes
 (AUStG); ergänzende Stellungs-
 nahme des Bundesministeriums
 für Auswärtige Angelegenheiten

1 Beilage (25-fach)

Wien, am 16. Oktober 1985

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW

Sachbearbeiter: Dr. Isak

DVR: 0000060

An das

Präsidium des Nationalrats

21. 30. 85
Datum: 25. OKT. 1985

Verteilt 28-10-85 SuW

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, unter Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Zl. 68251/35-15/85 vom 19.6.1985 in der Anlage 25 Exemplare der ergänzenden ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. TÜRK

R. d. R. d.

Habelt

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

**Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15. Kl. 34 56 DW
Sachbearbeiter: Dr. Isak
DVR: 0000060**

GZ. 1160.10/11-I.2/85

**Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-
studiengesetzes (AUStG); ergänzende
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten**

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
z.H. Dr. BAST

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, unter Bezugnahme auf do. Zl. 68251/35-15/85 vom 19. Juni 1985 sowie das Telefongespräch zwischen Dr. Isak und Dr. Bast und in Ergänzung zu ho. Zl. 1160.10/7-I.2.a/85 vom 12. Juni 1985 folgende weitere Stellungnahme zum Entwurf eines AUStG abzugeben:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat ein grundsätzlich vorrangiges Interesse an einem qualitativ hochstehenden Niveau der Ausbildung und Forschung an Österreichs Universitäten. Unter Bedachtnahme auf diese Forderung hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einerseits das österreichische Interesse an der Intensivierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit hochindustrialisierten Ländern zu vertreten. Im gleichen Maße aber obliegt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten andererseits kraft seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Wahrnehmung der entwicklungs politischen Anliegen Österreichs im Bildungsbereich.

Die nachfolgenden Anregungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zur Ergänzung des vorliegenden Entwurfs des AUStG gründen auf der Überzeugung, daß die Förderung beider Anliegen keineswegs im Widerspruch zueinander steht und daß weiters die angestrebte bewußte Förderung der Ausbildung von Studenten aus Ent-

wicklungsländern in Österreich im Lichte des grundsätzlichen Interesses Österreichs an einer qualitativ hochwertigen Ausbildung und Forschung an Österreichs Universitäten zu sehen ist.

Seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten darf somit folgendes angeregt werden:

1) Es ist österreichische Praxis, indirekte Kosten für Studierende aus Entwicklungsländern als Entwicklungshilfe zu melden. Diese Praxis führt bei der Prüfung der österreichischen Entwicklungshilfe durch das Entwicklungshilfekomitee der OECD (DAC), dem Österreich angehört und dessen Kriterien über die Anerkennung von Leistungen der Entwicklungshilfe es daher unterliegt, auch stets zu Problemen. Im DAC zeichnet sich eine Regelung ab, derzufolge indirekte Leistungen nur mehr dann als Entwicklungshilfe angerechnet werden dürfen, wenn die Entwicklungshilfe-Administration eine Mitsprache bei der Vergabe von Studienplätzen nachweisen kann. Zu diesem Zweck darf angeregt werden, an geeigneter Stelle im AUStG - etwa als Absatz 2 zu § 47 - ein Recht des für Angelegenheiten der Entwicklungshilfe zuständigen Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auf Stellungnahme bei grundsätzlichen Regelungen betreffend die Vergabe von Studienplätzen an Angehörige aus Entwicklungsländern gesetzlich zu verankern. § 47 Abs. 2 könnte lauten:

" Vor der Beschußbefassung der Fakultätskollegien gem. § 9 Abs. 2 ist hinsichtlich der an Angehörige aus Entwicklungsländern zu vergebenden Studienplätze dem für Angelegenheiten der Entwicklungshilfe zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. "

2) In § 9 Absatz 2, der die Zuständigkeit der Fakultätskollegien zur Festlegung von gesperrten und beschränkten Studienrichtungen regelt, sollte normiert werden, daß für Studenten aus der 3. Welt besonders wichtige Studienrichtungen wie Medizin, Veterinärmedizin oder Studien an der Universität für Bodenkultur, der Technischen Universität und der Hochschule für Montanistik nicht gesperrt oder beschränkt werden dürfen. Eine solche Regelung würde auch der Entschließung des Nationalrats vom Februar 1982

entsprechen, worin der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ersucht wurde, "den zuständigen Universitätsorganen zu empfehlen, bei der Aufnahme von Ausländern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor allem auch entwicklungspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen". Die im vorliegenden Entwurf in Aussicht genommene Regelung bliebe hinter der derzeitigen Praxis zurück, die sich an den von der Österreichischen Rektorenkonferenz am 19. Mai 1982 beschlossenen "Richtlinien für die Zulassung ausländischer Studienbewerber an österreichischen Universitäten und Hochschulen" orientiert.

3) Nach Auffassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sollten - etwa durch Aufnahme einer neuen Ziffer 9 in § 9 Absatz 7 - "Angehörige von Entwicklungsländern, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen besteht, das die Förderung der Ausbildung in Österreich vorsieht", Inländern hinsichtlich des Zugangs zum Studium in Österreich gleichgestellt werden. Das autonome Entscheidungsrecht der Universitäten über die Zulassung nach Maßgabe der Qualifikation des Studienbewerbers würde dadurch nicht berührt.

4) Abschließend darf zu bedenken gegeben werden, daß bei einem Inkrafttreten des AUSTG am 1.9.1986 es schwierig sein dürfte, zeitgerecht die nach § 9 Absatz 2 erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Für den Bundesminister:

Dr. TÜRK

F.d.R.d.A.:


